

Zwischenruf: Die Debatte über „Hirnforschung und Willensfreiheit“ im Strafrecht ist nicht falsch inszeniert!

Von Gunnar Spilgies, Hannover

I. Die Kritik der Debatten-Inszenierung

Schon seit einiger Zeit wird in den elektronischen Medien und Printmedien eine breite und heftige Debatte darüber geführt, ob wir wirklich frei entscheiden können, was wir tun, und ob sich unser traditionelles Menschenbild und unser Strafrecht ändern muss, weil es eine indeterministisch verstandene Willensfreiheit tatsächlich gar nicht gibt.¹ Ausgelöst wurde diese Debatte von renommierten Hirnforschern und Handlungspsychologen, namentlich von *Wolfgang Prinz*, *Gerhard Roth* und *Wolf Singer*, die aufgrund der neueren Erkenntnisse ihrer Disziplinen die Existenz einer solchen Willensfreiheit bestreiten und sie für eine Illusion erklären.²

In Bezug auf die philosophische Debatte um das Thema „Hirnforschung und Willensfreiheit“ ist von philosophischer Seite bereits häufiger kritisiert worden, dass die Debatte falsch inszeniert sei, weil die Hirnforscher einen indeterministischen, dualistischen Pappkameraden aufgestellt hätten.³ Diese Kritik scheint auf den ersten Blick auch berechtigt zu sein – zumindest in Bezug auf die philosophische Fachdiskussion⁴ –, weil wohl die meisten Gegenwartsphilosophen keine indeterministischen Freiheitstheorien mehr vertreten, sondern mit dem Determinismus zu vereinbarende, kompatibilistische Freiheitstheorien.⁵ Bedenkt man jedoch, dass sich die Hirnforscher über die begrenzte Bedeutung der neueren neurowissenschaftlichen Erkenntnisse durchaus bewusst sind, ist der Vorwurf, eine falsche Debatte inszeniert zu haben, zurückzunehmen. So meint zwar beispielsweise *Roth*, dass die Erkenntnisse der Hirnforschung über das Gehirn-Geist-Problem geeignet seien, unser traditionelles Menschenbild

stark zu erschüttern, fügt aber sogleich hinzu: „Freilich enthalten sie nichts, was nicht Philosophen, Psychologen oder gute Menschenkenner zu allen Zeiten bereits gesagt haben. Das Neue an der heutigen Situation ist, dass diese Aussagen durch empirische Untersuchungen erhärtet werden und nicht mehr einfach als bloße Vermutungen abgetan werden können.“⁶

Überraschen muss dagegen, dass sich in den Chor derer, die den Hirnforschern vorwerfen, einen Pappkameraden in Form des indeterministischen, dualistischen Willensfreiheitsbegriffs aufgestellt zu haben, auch strafrechtliche Stimmen eingereicht haben. Überraschend ist das deshalb, weil für gewöhnlich der auf Willensfreiheit gegründete, indeterministische Schuldbegriff als herrschend im Strafrecht angesehen wird.⁷ So stellt etwa *Ulfrid Neumann* fest: „Daß das Strafrecht die Willensfreiheit des ‚normalen‘ Menschen voraussetzen muß, ist die vorherrschende, wenn auch im einzelnen unterschiedlich begründete Auffassung auch im heutigen Schrifttum.“⁸

Nicht weiter problematisch ist insoweit das Erstaunen derjenigen über die aufgeregte Debatte im Strafrecht um die neueren Erkenntnisse der Hirnforschung, die mit *Kant* den Menschen als Mitglied zweier Welten betrachten, einer unfreien phänomenalen und einer freien noumenalen. So hat etwa *Andreas Mosbacher* die Angriffe der Hirnforschung gegen das auf Willensfreiheit gegründete Schuldstrafrecht als „naturwissenschaftliche Scheingefechte um die Willensfreiheit“ bezeichnet, weil der Mensch zwar als erfahrbares Wesen unter naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten vollständig in seinem Handeln vorherbestimmt sei, das Rechtssystem den Menschen aber so behandeln müsse, „als ob“ er frei wäre.⁹ Denn zwar gilt *Kants* Lösung des Freiheitsproblems wegen ihres stark spekulativen und metaphysischen Charakters heutzutage allgemein als gescheitert und wird eher als

¹ Vgl. exemplarisch die Beiträge in: Geyer (Hrsg.), *Hirnforschung und Willensfreiheit*, 2004, sowie in: Hillenkamp (Hrsg.), *Neue Hirnforschung – Neues Strafrecht?* 2006.

² Siehe *Prinz*, *Das Magazin* 2/2003, 18 ff.; *Roth*, *Fühlen, Denken, Handeln*, 2001, S. 427 ff., bzw. neue vollst. überarb. Ausg. 2003, S. 494 ff., 536 ff.; *Singer*, *Ein neues Menschenbild?* 2003, S. 9 ff., 24 ff., 65; vgl. näher *Spilgies*, *HRRS* 2005, 43 m.w.N.

³ Vgl. z.B. *Beckermann*, *FAZ*, Nr. 228 vom 1.10.2001, S. 56; *Bieri*, in: *Gestrich/Wabel* (Hrsg.), *Freier oder unfreier Wille?* 2005, S. 20 ff.; *Gehring*, *Philosophische Rundschau* 2004, 273 ff.; *Reemtsma*, *Merkur* 2006, 193 ff.; *Geyer*, *FAZ*, Nr. 21 vom 26.1.2005, S. N 3 m.w.N.

⁴ Dass sie es auch in Bezug auf die öffentliche und populärwissenschaftliche Debatte ist, muss bezweifelt werden, denn in deren Fokus steht der Widerspruch zwischen der Alltagspsychologie und den Thesen der Hirnforscher. Daher hält die Debatte ja auch schon so lange an.

⁵ Vgl. zu dieser Feststellung *Guckes*, *Ist Freiheit eine Illusion?* 2003, S. 16; *Nida-Rümelin*, *Über menschliche Freiheit*, 2005, S. 162. Populäre kompatibilistische Freiheitstheorien vertreten gegenwärtig *Bieri*, *Das Handwerk der Freiheit*, 2001, und *Pauen*, *Illusion Freiheit?*, 2004. Gegen beide wendet sich *Seebaß*, *Handlung und Freiheit*, 2006, S. 191 ff.

⁶ *Roth*, *Forschung & Lehre* 2000, Nr. 5.

⁷ Auch ich bin in meinen Arbeiten davon ausgegangen, siehe zuletzt meinen Aufsatz in: *HRRS* 2005, 43 ff.

⁸ *Neumann*, in: *Roxin/Widmaier* (Hrsg.), *50 Jahre Bundesgerichtshof, Festgabe aus der Wissenschaft*, Bd. 4, 2000, S. 85.

⁹ Siehe *Mosbacher*, *JR* 2005, 61 f.; vgl. daneben noch *Frister*, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 2006, 3. Kap., Rn. 7 mit Fn. 6; *Jakobs*, *ZStW* 117 (2005), 247 (248 f., 255 f.), der jedoch den *Kant*'schen Ansatz selbst nicht weiter verfolgt, sondern zwischen Individuen (Sinnenwesen) und Personen (Normadressaten) unterscheidet; *Lindemann*, in: *Barton* (Hrsg.), „[...] weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“, 2006, S. 343 ff. (online verfügbar unter: http://www.jura.uni-bielefeld.de/Lehrstuehle/Barton/Institute_Projekte/Rechtstatsachenforschung/Lindemann/willensfreiheit.pdf), der aber trotz seiner Berufung auf *Kant* und seiner Zustimmung zu *Fristers* Begriff der „Selbstbestimmungsfähigkeit“ Berührungspunkte mit einem „schwachen“, kompatibilistischen Freiheitsbegriff sieht.

Formulierung der Antinomie zwischen Determinismus und Indeterminismus verstanden, nicht als deren Auflösung,¹⁰ jedoch handelt es sich immerhin um einen Standpunkt, auf den man sich zurückziehen kann, sofern man gleichzeitig anerkennt, dass die herrschende Meinung im Strafrecht diesen Standpunkt nicht teilt.¹¹

Schwerwiegender sind dagegen die Ausführungen von *Björn Burkhardt* in einem kürzlich im Internet veröffentlichten Aufsatz. Denn er hält die oben zitierte Feststellung *Neumanns* für eine Fehldiagnose.¹² Auch die Behauptung *Roths*, der Schuld begriff des Strafrechts sei „nach herrschender Meinung und laut Urteilen des Bundesgerichtshofs unabdingbar an die Annahme einer Willensfreiheit im Sinne des ‚Unter-denselben-physiologischen-Bedingungen-willentlich-andershandeln-Könnens‘ gebunden“¹³, sei unzutreffend und wie folgt richtigzustellen:¹⁴ Nur eine schwindende Minderheit in der Strafrechtswissenschaft gehe noch davon aus, dass die strafrechtliche Schuld notwendig auf der Annahme von Willensfreiheit im indeterministischen Sinne beruhe. Vorherrschend seien vielmehr – wie in der Philosophie – kompatibilistische Theorien, nach denen strafrechtliche Schuld und neurophysiologischer Determinismus verträglich seien. Die Hauptursache für diese Fehldiagnose liege, so *Burkhardt*, wohl darin, dass sich viele Strafrechtler unklar äußerten, so dass es nicht nur für den Außenstehenden schwer sei, ein zutreffendes Bild vom Stand der strafrechtlichen Schuldlehre zu gewinnen. Vielleicht habe aber auch, „der Wunsch, ein

bedeutendes Angriffsobjekt zu haben, die Recherchen beeinflusst. Mit einer Attacke auf eine im Abnehmen begriffene Mindermeinung ist nämlich kein Staat zu machen.“¹⁵ *Burkhardt* beschließt seinen Aufsatz dann mit folgenden Sätzen: „Einige Hirnforscher haben einen Pappkameraden in Form eines indeterministischen (und dualistischen) Willensfreiheitsbegriffs aufgestellt. Der Beschuß dieses Pappkameraden hat erhebliche Aufregung verursacht. Das ist nur damit zu erklären, daß die fraglichen Hirnforscher behauptet haben, der Pappkamerad sei das Kernstück unseres Menschenbildes und eine tragende Säule unseres Schuldstrafrechts. Nichts von alledem ist der Fall.“¹⁶

Das ist aus meiner Sicht ein schwerer Vorwurf gegen die Hirnforscher, mit dessen Berechtigung die aktuelle Debatte über die Hirnforschung im Strafrecht steht und fällt. Im Folgenden werde ich daher zeigen, dass *Burkhardts* Vorwurf unberechtigt und die aktuelle strafrechtliche Debatte über die neueren Erkenntnisse der Hirnforschung nicht falsch inszeniert ist. Das ergibt sich zum einen daraus, dass die von *Burkhardt* gegebene Begründung seines Vorwurfs unzulänglich ist (dazu II.), und zum anderen aus einer Analyse gegenwärtiger strafrechtswissenschaftlicher Stimmen zur Frage der Willensfreiheit (dazu III.).

II. Die unzulängliche Begründung des Vorwurfs der falschen Debatten-Inszenierung durch *Burkhardt*

Die von *Burkhardt* in seinem Aufsatz gegebene Begründung seines Vorwurfs, die Hirnforscher hätten einen indeterministischen, dualistischen Pappkameraden aufgestellt, und hierdurch eine falsche Debatte im Strafrecht inszeniert, erweist sich bei näherem Hinsehen als unzulänglich.

1. Eine wesentliche Stütze für seine Behauptung, die indeterministische Schuldlehre schwinde, erblickt *Burkhardt* in dem Verweis auf den Kommentar von *Tröndle/Fischer*, in dem die Bemerkung in der 50. Aufl., das geltende Strafrecht könne nur indeterministisch verstanden werden,¹⁷ in der 51. Aufl. von *Thomas Fischer* ersatzlos gestrichen worden sei.¹⁸ Nun mag schon bezweifelt werden, ob der Hinweis auf einen Kommentar „für die Strafrechtspraxis“¹⁹ als Nachweis für das Schwinden einer strafrechtswissenschaftlichen Lehre dienen kann. Hinzu aber kommt noch, dass *Fischer* weiterhin für ein rational begründetes Strafrecht voraussetzt, „dass der Täter anders als geschehen hätte handeln können“, und dazu weiter ausführt: „Das Strafrecht geht, auf der Basis des Grundgesetzes (Art. 1 I), davon aus, dass der Mensch eine mit freiem Willen begabte, selbst verantwortliche, d.h. zur Unterscheidung von Gut und Böse befähigte Person sei. Ob oder ob nicht dieses Postulat empirisch ‚gilt‘, kann nach h.M. für die Anwendung des Strafrechts dahin stehen.“²⁰

¹⁵ *Burkhardt*, Bemerkungen (Fn. 12), S. 5.

¹⁶ *Burkhardt*, Bemerkungen (Fn. 12), S. 14.

¹⁷ Siehe *Tröndle/Fischer*, Strafgesetzbuch, 50. Aufl. 2001, Vor § 13, Rn. 28.

¹⁸ Siehe *Burkhardt*, Bemerkungen (Fn. 12), S. 3.

¹⁹ *Burkhardt*, Bemerkungen (Fn. 12), S. 3.

²⁰ *Tröndle/Fischer*, Strafgesetzbuch, 54. Aufl. 2007, Vor § 13, Rn. 4a (*Hervorhebung* im Original).

¹⁰ Vgl. *Merkel*, in: Schünemann/Tinnefeld/Wittmann (Hrsg.), Gerechtigkeitswissenschaft, Kolloquium aus Anlass des 70. Geburtstages von Lothar Philipps, 2005, S. 452 mit Fn. 84; *Patzig*, in: Gesammelte Schriften, Bd. 1, 1994, S. 195 f.; *Spilgies*, Die Bedeutung des Determinismus-Indeterminismus-Streits für das Strafrecht, 2004, S. 38 f. m.w.N.

¹¹ So ausdrücklich jetzt auch *Frister* (Fn. 9), 3. Kap., Rn. 7 mit Fn. 6, der in seiner Arbeit „Die Struktur des ‚voluntativen Schulselements‘“, 1993, S. 17 f., noch meinte, das auf *Kant* zurückgehende Verständnis von Willensfreiheit sei herrschend im Strafrecht.

¹² Siehe *Burkhardt*, Bemerkungen zu den revisionistischen Übergriffen der Hirnforschung auf das Strafrecht, 2006, S. 5, Fn. 9, <http://www.jura.uni-mannheim.de/burkhardt/p/WZ.pdf>. Bei diesem Aufsatz handelt es sich um eine erweiterte Fassung des Beitrags von *Burkhardt* zur Podiumsdiskussion Neuro2004 Symposium I: Der freie Mensch – Nur eine Illusion? Online verfügbar unter: <http://www.wz.nrw.de/Neurovisionen/symposium.wmv>. Der ursprüngliche Beitrag ist veröffentlicht in: Kaiser (Hrsg.), Dokumentation, Neuro2004: Hirnforschung für die Zukunft, 2005, S. 40-49. Vgl. auch *Burkhardts* Vortrag im Studium Generale der Universität Heidelberg im Sommersemester 2005, der jetzt veröffentlicht ist in: Tröger (Hrsg.), Wie frei ist unser Wille?, 2007, S. 87 ff., 94 ff., und daneben noch *Burkhardt*, Gehirn & Geist 2006, Nr. 5, 30, sowie *ders.*, in: Senn/Puskás (Hrsg.), Gehirnforschung und rechtliche Verantwortung, 2006, S. 83 ff. (86).

¹³ *Roth*, FAZ, Nr. 279 vom 1. 12. 2003, S. 31 (auch in: Geyer [Fn. 1], S. 222).

¹⁴ Siehe *Burkhardt*, Bemerkungen (Fn. 12), S. 2-5.

Fischer möchte also – trotz der Streichung der oben genannten Bemerkung – wirkliche Willensfreiheit postulieren und notfalls sogar mit einer Fiktion der Willensfreiheit arbeiten, nämlich sofern sich herausstellt, dass das Willensfreiheitspostulat empirisch nicht „gilt“.²¹ Mit der Streichung der oben genannten Bemerkung wollte *Fischer* daher offensichtlich nur zum Ausdruck bringen, dass er das *Dreher*'sche Bekenntnis zur Realität der Willensfreiheit nicht teilt.²² *Burkhardt* irrt daher, wenn er glaubt, die Ausführungen *Fischers* stützten seine Behauptung, die Annahme einer auf Willensfreiheit gegründeten Schuld werde nur von einer Minderheit vertreten.

2. Auch die Rechtsprechung des BGH beruht nach Ansicht *Burkhardts* nicht auf der Annahme einer indeterministischen Willensfreiheit. Nur der Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1952 (BGHSt 2, 194 [200]) sei ein Bekenntnis zur Willensfreiheit zu entnehmen. Selbst das kann nach *Burkhardt* aber – entgegen der allgemeinen Ansicht²³ – noch angezweifelt werden, denn den Formulierungen in diesem Beschluss lasse sich auch dann ein vernünftiger Sinn abgewinnen, wenn sie nicht als ein Bekenntnis zur Willensfreiheit verstanden würden.²⁴ Nun finden sich zwar, worauf *Burkhardt* zu Recht hinweist, keine weiteren Entscheidungen, in denen sich der BGH ausdrücklich zur Willensfreiheit bekennt. Jedoch bedeutet das entgegen *Burkhardt* nicht, dass sich der BGH nunmehr von dem im damaligen Beschluss

formulierten Bekenntnis zur Willensfreiheit verabschiedet hat. Vielmehr ist der Eindruck von *Hans-Heinrich Jescheck* zu bestätigen, ein auf der Willensfreiheit gestützter Schuldbegriff „dürfte auch noch immer unausgesprochen der Leitsatz unserer Praxis sein.“²⁵ Denn es lassen sich der Rechtsprechung des BGH durchaus implizit Stellungnahmen zur Willensfreiheit entnehmen. So hat *Siegfried Haddenbrock* in 37 von 41 durchgesehenen BGH-Entscheidungen zu den §§ 20, 21 StGB eine deutliche Dominanz des Freiheitskriteriums (im Gewand von Versuchen direkter Beurteilung der Steuerungsfähigkeit) festgestellt und gezeigt, dass in der BGH-Judikatur Gegenstand der Prüfung der Schuldfähigkeit ist, „ob der Täter die ihm vorgeworfene Handlung [...] hätte unterlassen können.“²⁶ Dieselbe Prüfung verlangt der BGH im Ergebnis auch bei der Feststellung der subjektiven Erfordernisse des Mordmerkmals der niedrigen Beweggründe (§ 211 Abs. 2 StGB). Denn nach ständiger Rechtsprechung muss der Täter hier seine Gefühle und Triebe durch seinen Willen beherrschen und steuern.²⁷ Das erfordert die Prüfung, ob er seine gefühlsmäßigen oder triebhaften Regungen gedanklich beherrschen und willensmäßig steuern konnte, m. a. W., ob er den Gefühlen und Trieben auch widerstehen konnte, d.h. anders handeln konnte. Der Sache nach ist also eine Prüfung der Willensfreiheit des Täters gefordert. In einem neueren Urteil heißt es dazu: „Soweit gefühlsmäßige oder triebhafte Regungen (wie Wut, Hass oder Zorn) als Handlungsantrieb in Betracht kommen, muss der Täter diese [...] auch gedanklich beherrschen und mit seinem Willen steuern können [...] Anhaltspunkte dafür, dass er [der Täter] zu einer Beherrschung seiner Motive nicht in der Lage gewesen sein könnte [d.h. also so handeln musste], teilt das Urteil nicht mit, zumal auch ein hochgradiger Affekt ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Selbst wenn der Angekl. bei der Tat in immer größere Erregung geraten sein sollte, könnte ihn dies nicht entlasten, wenn er sich bewusst von beherrschbaren Gefühlen zur Tat hätte treiben lassen [...]“²⁸

Der BGH zeichnet hier ganz deutlich das Bild einer willentlichen Verhaltenssteuerung. Bis heute ist der BGH damit einer dualistischen, cartesianischen Vorstellung bezüglich des Verhältnisses zwischen Geist und Körper verhaftet. Und es ist genau diese vom BGH zugrunde gelegte alltagspsychologische, dualistische Vorstellung, die zwischen mentalen und physischen Sachverhalten unterscheidet und glaubt, dass der Geist den Körper regiere, die durch die neurowissenschaftlichen Experimente widerlegt und als Illusion entlarvt worden ist.²⁹

²¹ Eine solche Position hat sich natürlich gegenüber einer empirischen Kritik an der Willensfreiheit immunisiert und ähnelt insoweit den oben kurz angesprochenen an *Kant* anknüpfenden Ansätzen. Jedoch ist diese Position entgegen *Fischer* nicht die herrschende. Vielmehr wird überwiegend „nur“ davon ausgegangen, das Problem der Willensfreiheit sei (natur)wissenschaftlich nicht lösbar, also weder beweisbar noch widerlegbar (siehe nur *Lackner/Kühl*, Strafrechtsgesetzbuch, 25. Aufl. 2004, Vor § 13 Rn. 26, sowie den weiteren Text).

²² Wörtlich lauteten die Ausführungen in der 50. Aufl. in Rn. 28, Vor § 13: „Willensfreiheit als Voraussetzung von Schuld ist nach dem grundlegenden Werk von *Dreher* [...] als Teil der von uns erlebten Wirklichkeit existent und bedarf keines Beweises, weil es für uns keine andere als die erlebte Wirklichkeit gibt [...] *Dreher* weist auch nach, daß das geltende StGB nur indeterministisch verstanden werden kann [...]“

²³ Vgl. nur *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 19 Rn. 20 ff.

²⁴ Siehe *Burkhardt*, Bemerkungen (Fn. 12), S. 3 f. In der ursprünglichen Fassung des Podiumsbeitrags in: *Kaiser* (Fn. 12), S. 41, und einer früheren Version des Aufsatzes (siehe <http://www.jura.uni-mannheim.de/burkhardt/p/WZNRW.pdf>) glaubte *Burkhardt* noch auf diese Zweifel verzichten zu können, denn dort war zu lesen: „Was im übrigen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs betrifft, so ist mir nur ein einziges Urteil bekannt, das ein Bekenntnis zur Willensfreiheit enthält, und dieses vielzitierte Urteil liegt mehr als 50 Jahre zurück. Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Bundesgerichtshof ein solches Bekenntnis heute noch einmal wiederholen würde.“

²⁵ *Jescheck*, RECPC 2003, 1 (5).

²⁶ Siehe *Haddenbrock*, MschrKrim 1994, 44 (46), mit einem Zitat von BGH bei *Holtz*, MDR 1984, 979.

²⁷ Vgl. BGHSt 28, 210 (212); 47, 128 (133).

²⁸ BGH NStZ 2004, 332 = HRRS 2004 Nr. 261, Rn. 16, 20; vgl. z.B. noch BGH NStZ 2005, 688 = HRRS 2005 Nr. 19, Rn. 13, sowie zuletzt BGH HRRS 2006 Nr. 557, Rn. 10 ff.

²⁹ Siehe dazu eingehend *Detlefsen*, Grenzen der Freiheit – Bedingungen des Handelns – Perspektive des Schuldprinzips, 2006, S. 326 ff.

3. *Burkhardt* präsentiert sodann exemplarisch *sieben* (!) Autoren, die ein „Bekanntnis zum Indeterminismus“ oder zum „relativen Indeterminismus“ ablegen, und die damit zu der vermeintlich schwindenden Minderheit im Strafrecht gehören, die einen indeterministischen Schuldbegriff vertreten.³⁰ Schon diese Zahl wäre für eine im Schwinden begriffene Lehre nicht gerade wenig, zumal darunter auch drei Lehrbuchautoren sind, die ihre Ansicht nicht als eine „Minderheitsmeinung“ verstehen.

4. Dass in der Strafrechtswissenschaft kompatibilistische Schuldlehren vorherrschen, bestätigen nach *Burkhardt* schließlich die Äußerungen von zwei „Altmeistern des Strafrechts“.³¹ So resümiere *Claus Roxin*, die Auffassung, dass das Strafrecht sich im philosophischen und naturwissenschaftlichen Streit um die Willensfreiheit einer Stellungnahme enthalten könne, dürfe als die herrschende angesehen werden,³² und bei *Hans-Heinrich Jescheck* heiße es, dass in unserer Strafrechtswissenschaft wenig Bereitschaft bestehe, die Entscheidungsfreiheit des Täters in der Tatsituation als real vorhanden anzunehmen und zur Grundlage des strafrechtlichen Schuldvorwurfs zu machen.³³ Diese Äußerungen dürfen doch aber nicht in dem Sinne missverstanden werden, dass sich beide Autoren dadurch als Vertreter einer kompatibilistischen Schuldlehre zu erkennen geben.³⁴ Sowohl *Roxin* als auch *Jescheck* bringen hier lediglich zum Ausdruck, dass sie kein *Bekanntnis* zur indeterministischen Willensfreiheit ablegen wollen, weil sich die Willensfreiheit wissenschaftlich nicht beweisen lässt. Die metaphysische Frage nach der Willensfreiheit wollen sie unbeantwortet lassen. Daraus lässt sich nicht schließen, dass ihre Schuldlehren mit dem Determinismus vereinbar sind. Vielmehr ist es so, dass *Roxin* und *Jescheck* in ihrem jeweiligen Werk die Schuld auf das Postulat einer wirklichen, indeterministischen Willensfreiheit gründen. Das habe ich an anderer Stelle näher ausgeführt³⁵ und kann mich an dieser Stelle daher darauf beschränken, *Burkhardt* selbst zu zitieren: Denn er hat in seinem Beitrag in der Lenckner-Festschrift von 1998 *Roxin* und *Jescheck* zu Recht als Vertreter der Position bezeichnet, nach der „strafrechtliche Schuld [...] objektive Entscheidungsfreiheit zur Voraussetzung hat, und sei es auch nur [...] in Form einer ‚sozialen

Spielregel“.³⁶ Es kann hiernach nur verwundern, wenn *Burkhardt* in dieser Position nunmehr eine „Spielart“ des strafrechtlichen Kompatibilismus erblickt.³⁷ Damit ist auch *Burkhardts* letzter Versuch gescheitert, den von ihm erhobenen Vorwurf gegen die Hirnforscher zu begründen.

III. Analyse gegenwärtiger strafrechtswissenschaftlicher Stimmen zur Frage der Willensfreiheit

Dass *Burkhardts* Vorwurf unberechtigt ist, zeigt auch eine Analyse der gegenwärtigen strafrechtswissenschaftlichen Stimmen zur Frage der Willensfreiheit als Grundlage der Schuld. Hier sind keineswegs kompatibilistische Freiheitslehren vorherrschend, wie *Burkhardt* glauben machen möchte, vielmehr wird – teils sogar vehement und polemisch – Front gemacht gegen den (neurobiologischen) Determinismus und die Willensfreiheit mit allen berühmt-berüchtigten, untauglichen Mitteln verteidigt. Zu diesen Mitteln zählt die fatalistische Fehldeutung des Determinismus, die Nichtbeachtung der Trennung zwischen ontologischer und epistemischer Ebene bezüglich der Freiheitsfrage sowie insbesondere die Annahme eines logisch unhaltbaren, auf intuitiven, alltagspsychologischen Vorstellungen beruhenden „relativen Indeterminismus“.³⁸ Bereits an anderer Stelle habe ich einige Autoren genannt, die sich in neuerer Zeit für die Beibehaltung des auf Willensfreiheit gegründeten Schuldstrafrechts ausgesprochen haben.³⁹ Im Folgenden werde ich weitere Autoren anführen

³⁰ Siehe *Burkhardt*, Bemerkungen (Fn. 12), S. 4. Es handelt sich um: *Hillenkamp*, JZ 2005, 313 (319); *Krey*, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 2. Aufl. 2004, S. 243 f.; *Lagodny*, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, 1996, S. 388 f.; *Otto*, Grundkurs Strafrecht, Allgemeine Strafrechtslehre, 7. Aufl. 2004, S. 209; *Renzikowski*, NJW 1990, 2905 (2907); *Wessels/Beulke*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 35. Aufl. 2005, S. 142; *Koch*, ARSP 2006, 232 (235).

³¹ Siehe *Burkhardt*, Bemerkungen (Fn. 12), S. 4.

³² Siehe *Roxin* (Fn. 23), § 19 Rn. 39.

³³ Siehe *Jescheck*, in: Köck/Moos (Hrsg.), Dienst am Strafrecht – Dienst am Menschen, 1998, S. 65 f. (= RECPC 2003, 6).

³⁴ Das gilt ebenso für die von *Burkhardt* in Fn. 7 angeführte Äußerung von *Lackner/Kühl* (Fn. 21), Vor § 13 Rn. 26.

³⁵ Siehe *Spilgies* (Fn. 10), S. 33 ff. und passim.

³⁶ *Burkhardt*, in: Festschrift für Lenckner, 1998, S. 4 f. (mit Fn. 6). Irritierend sind in diesem Zusammenhang jedoch *Roxins* jüngste Ausführungen in seinem Lehrbuch (Fn. 23), § 19 Rn. 43 ff., in denen er seinen auf dem Willensfreiheitspostulat basierenden Schuldbegriff gegen „radikale Deterministen“ zu verteidigen sucht. So wendet er zwar zunächst gegen die von den Vertretern der Hirnforschung zum Beleg ihrer Kritik an der Willensfreiheit angeführten Libet-Experimente ein: „Ob dies jeden Willensspielraum ausschließt, ist aber fraglich“ (Rn. 44); bezeichnet dann aber *Pauens* kompatibilistische Freiheitstheorie (siehe Fn. 5) als eine „recht plausible Annahme, die aber auf einer Zuschreibung und gerade nicht auf indeterministischen Prämissen beruht“ und „sich daher mit dem hier vertretenen Standpunkt sehr wohl vereinbaren“ lasse (Rn. 45). Einerseits spricht *Roxin* hier also von einem „Willensspielraum“ und argumentiert somit gegen den Determinismus, andererseits sympathisiert er mit *Pauens* deterministischer Freiheitstheorie und hält sie mit seiner Schuldlehre für vereinbar, obwohl diese auf der Annahme einer indeterministisch verstandenen Willensfreiheit beruht. Das passt nicht zusammen. Demselben Argumentationsmuster folgt auch der Glückwunschbeitrag für *Roxin* von *Müller-Dietz* in: GA 2006, 338, in dem dieser *Roxins* Schuldlehre gegen die deterministischen Thesen der Hirnforscher verteidigt.

³⁷ Siehe *Burkhardt*, Bemerkungen (Fn. 12), S. 5 Fn. 8.

³⁸ Vgl. näher dazu *Spilgies*, HRRS 2005, 43 (47 f.), sowie ausführlich *ders.* (Fn. 10).

³⁹ Siehe *Spilgies*, HRRS 2005, 44 (*Ekkehart Reinelt*, *Hans Kudlich*, *Udo Ebert*, *Günter Stratenwerth*, *Lothar Kuhlen*),

und dabei gegebenenfalls auch auf Kritik gegen die von mir in früheren Arbeiten eingenommene Position antworten:

1. Nach *Lukas Gschwend* bewegt sich das moderne Strafrecht stets im Spannungsfeld zwischen einer relativ-indeterministischen, schuldstrafrechtlichen Konzeption und dem empirischen Wissen um die Realität oft komplexer Kausalitätsgebundenheit menschlichen Verhaltens.⁴⁰ Aus der Erkenntnis, dass alle psychischen Vorgänge und damit auch die Willensbildung und -betätigung letztlich auf materiellen Gegebenheiten im Bereich mikrobiologischer Kausalitäten beruhen, dürfe jedoch „nicht auf einen Kausal determinismus im Sinne einer grundsätzlichen Willensunfreiheit und einer prinzipiellen Verantwortungs- und Schuldunfähigkeit des Individuums geschlossen werden. Wohl unterliegt der Mensch den Gesetzen der Natur, wohl wirken ständig äußere Einflüsse auf seine Entscheide, zweifellos ist er zu einem gewissen Teil geprägt durch genetisch bedingte, hereditäre Veranlagung, sicher beeinflussen Triebe das individuelle Verhalten, doch verbleiben jedem Menschen, dessen Psyche nicht durch schwere Defizite beeinträchtigt ist, sowohl eine beachtliche, wenngleich beschränkte Wahlfreiheit, als auch eine nicht unbedeutende Kontrollmöglichkeit des eigenen Verhaltens.“⁴¹

2. Einen „relativen Indeterminismus“ auf der Grundlage einer „Überdetermination durch Sinn“ und einer „Kausalität aus Gründen“ hat kürzlich *Hans-Ludwig Schreiber* verteidigt.⁴² Zunächst führt er beschwichtigend aus, das im Rahmen der Schuld vorausgesetzte Andershandelnkönnen dürfe nicht im Sinne des indeterministischen Freiheitsbegriffs aufgefasst werden, sondern als „Fehlgebrauch eines Könnens, das wir uns wechselseitig für die Praxis unseres sozialen Lebens zuschreiben.“⁴³ Anschließend unterscheidet er jedoch „zwischen Ursachen und Gründen, zwischen neurologisch beobachtbarem Geschehen und mentaler Ebene“ und postuliert: „Gründe müssen eine Kraft zur Intervention haben“ und „Es muss [...] im determinierten System Spielräume geben.“⁴⁴

3. Für *Margarete von Galen* bedeuten die Erkenntnisse der Hirnforschung eine ernste Gefahr für das Strafrecht: „Würde die moderne Hirnforschung den Beweis liefern, dass eine freie Entscheidung für das Recht und gegen das Unrecht

nicht stattfinden kann, weil der Mensch determiniert ist, wäre dies das Ende des Strafrechts.“⁴⁵

Die Ergebnisse der neueren Forschung scheinen jedoch, so *von Galen* weiter, nicht in der Weise eindeutig zu sein, „dass sich eine Abkehr von der Vermutung der Willensfreiheit vernünftigerweise [...] aufdrängen müsste.“⁴⁶

4. Auch für *Tonio Walter* ist die Entscheidungsfreiheit der Kern unseres Schuldbegriffs: „daß sich der Täter ‚für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können.“⁴⁷ Gegen die Willensfreiheit spreche auch nicht, dass die Persönlichkeit des Einzelnen Teile habe, die seinem gestaltenden Zugriff entzogen seien und Genen oder frühkindlicher Prägung entstammten, denn: „Zu fordern bleibt nur, daß diese Teile Spielräume für indetermierte Entscheidungen lassen.“⁴⁸ Gegen meine logische Kritik dieses „relativen Indeterminismus“, dass Entscheidungen nicht teilweise determiniert und dennoch indeterminiert sein können, sondern nur *entweder* determiniert *oder* indeterminiert,⁴⁹ wendet *Walter* ein: „Das verkennt aber den Unterschied zwischen einer Wahrscheinlichkeit von 50 Prozent und anderen Wahrscheinlichkeiten. Die gesamte Stochastik wäre demzufolge ein gigantischer Verstoß gegen die Logik, denn sofern ein Ereignis nicht vollständig determiniert wäre (Wahrscheinlichkeit = 100 Prozent), dürfte seine Wahrscheinlichkeit ausschließlich 50 : 50 betragen, und es wäre sinnlos, das Ereignis fördern oder behindern zu wollen. Indeterminismus heißt aber nicht entgrenzte Beliebigkeit, sondern läßt Raum für unterschiedliche Wahrscheinlichkeiten.“⁵⁰

Walter meint also, den „relativen Indeterminismus“ durch den Hinweis auf unterschiedliche Wahrscheinlichkeiten retten zu können. Während eine vollständige Determiniertheit eines Ereignisses bei einer Wahrscheinlichkeit von 100 % gegeben sei, lasse Indeterminismus Raum für unterschiedliche Wahrscheinlichkeiten. Dieser Ansicht von *Walter* liegt aber die irrije Vorstellung zugrunde, dass die Größe der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Ereignisses mit dessen Grad an Determiniertheit gleichzusetzen sei. *Walter* beachtet damit die wichtige Unterscheidung zwischen *ontologischer* und *epistemischer* Frage bezüglich des Freiheitsproblems nicht und übersieht zugleich, dass unter Voraussetzung des Indeterminismus eine Vorhersage von Ereignissen unmöglich ist.⁵¹ Nun habe ich auf diese Nichtbeachtung der Trennung zwischen ontologischer und epistemischer Ebene in Teilen des strafrechtlichen Schrifttums nachdrücklich hingewiesen und solche Versuche, die Willensfreiheit mit dem Hinweis darauf zu verteidigen, dass Verhaltensvorhersagen nur als Wahrscheinlichkeitsaussagen möglich seien, gerade als Aus-

47 f. (*Karl-Ludwig Kunz, Heinz Schöch, Christian Fahl*), sowie ausführlich *ders.* (Fn. 10).

⁴⁰ Siehe *Gschwend*, in: Schmidinger/Sedmak (Hrsg.), *Der Mensch – ein freies Wesen?* 2005, S. 304.

⁴¹ *Gschwend* (Fn. 40), S. 304 (*Hervorhebung* im Original); vgl. auch *ders.*, in: Senn/Puskás (Fn. 12), S. 147 ff.

⁴² Siehe *Schreiber*, *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik* 2005, 23, (30 f.); vgl. auch *Schreiber/Rosenau*, in: Venzlaff/Foerster (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung*, 4. Aufl. 2004, S. 57 ff.

⁴³ *Schreiber*, *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik* 2005, 23 (30).

⁴⁴ *Schreiber*, *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik* 2005, 23 (31).

⁴⁵ *Von Galen*, in: Barton (Fn. 9), S. 362.

⁴⁶ *Von Galen*, (Fn. 45), S. 362.

⁴⁷ *Walter*, in: *Festschrift für F.-C. Schroeder*, 2006, S. 131.

⁴⁸ *Walter* (Fn. 47), S. 135.

⁴⁹ Siehe *Spilgies*, *HRRS* 2005, 43 (47f.); *ders.* (Fn. 10), S. 43 ff.

⁵⁰ Siehe *Walter* (Fn. 47), S. 136.

⁵¹ Näher *Spilgies*, *HRRS* 2005, 43 (45 f.); *ders.* (Fn. 10), S. 21 ff.

druck des logisch unhaltbaren „relativen Indeterminismus“ charakterisiert.⁵² Vor diesem Hintergrund müssen *Walters* Ausführungen verwundern.

5. Weil die Hirnforschung bisher noch keinen Beweis für die Determiniertheit des Menschen zu erbringen vermochte, will auch *Frank Czerner* an dem „klassisch-tradierten“ normativen Schuldbegriff festhalten.⁵³ Zugleich meint er, ein von Deterministen gefordertes schuldunabhängiges, reines Maßregelrecht ließe sich ausschließlich als Sicherungsrecht realisieren, weil Präventionskonzepte an die Verhaltensbeeinflussbarkeit des Täters anknüpften, die bei Negation der Willensfreiheit aber nicht gegeben sei.⁵⁴ Abgesehen davon, dass *Czerner* dann die Frage beantworten müsste, warum das StGB in § 61 ff. Maßregeln der Besserung und Sicherung für schuldunfähige (!) Täter enthält (doch wohl nicht allein aus Sicherungsgründen), basiert seine Argumentation auf der fatalistischen Fehldeutung des Determinismus.⁵⁵ Meine Argumentation, dass gerade umgekehrt bei Annahme von Willensfreiheit präventive Strafzwecke ausgeschlossen sind,⁵⁶ bewertet *Czerner* dann ohne weitere Begründung als fehlerhaft.⁵⁷

Keineswegs übersehe ich im Übrigen, wie mir *Czerner* vorhält, den „entscheidenden Ausgangspunkt: Dass Menschen sich rechtmäßig verhalten können, bedeutet nicht, dass sie sich auch wirklich daran orientieren, und an diese Verhaltensbeeinflussbarkeit knüpfen die Präventionskonzepte an.“⁵⁸ Nie würde ich behaupten, dass Menschen, die sich rechtmäßig verhalten können, dieses auch wirklich tun. Denn das impliziert die Willensfreiheitsthese ja überhaupt nicht. Vielmehr ist völlig offen, ob sie sich rechtmäßig verhalten oder nicht. Die Unvorhersehbarkeit des Verhaltens folgt ja gerade aus der Annahme von Willensfreiheit.⁵⁹ *Czerners* „entscheidender Ausgangspunkt“, dass sich willensfreie Menschen tatsächlich nicht rechtmäßig verhalten, obwohl sie es könnten, soll offensichtlich lediglich die Notwendigkeit von Präventionsmaßnahmen in Form von Verhaltensbeeinflussung aufweisen. Aber weder folgt aus der Tatsache, dass sich vermeintlich willensfreie Personen nicht rechtmäßig verhalten, dass ihr Verhalten beeinflussbar ist (so verstehe ich aber *Czerners* Satz, da er von „Verhaltensbeeinflussbarkeit“ spricht) noch dass verhaltensbeeinflussende Präventionsmaßnahmen erforderlich sind. Vielmehr kommen Präventionsmaßnahmen unter der gestellten Willensfreiheitsprämisse

nicht in Betracht, weil sie wegen des vorausgesetzten Rechtmäßighandelnkönnens des Täters überflüssig und wegen der ausgeschlossenen Beeinflussbarkeit des Verhaltens sinnlos sind.⁶⁰

6. In der ersten Ausgabe der neu gegründeten Zeitschrift „Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie“ verteidigt schließlich *Dieter Dölling* die Willensfreiheit als Grundlage des strafrechtlichen Schuldbegriffs: „Sachgerecht erscheint es, den Schuldbegriff in der Weise zu fassen, dass die Rechtsordnung jedem erwachsenen Menschen die Fähigkeit zuerkennt, die Rechtsnormen in freier Entscheidung zu befolgen, [...]. Menschliches Dasein erschöpft sich nicht in naturwissenschaftlichen Tatbeständen, [...]“.⁶¹

Dieses rechtliche Verständnis von Schuld sei auch mit den empirischen Befunden über die Entstehung von Straftaten vereinbar. Möglich seien nämlich „nur Wahrscheinlichkeitsaussagen darüber, dass bestimmte Bedingungen das Risiko krimineller Taten erhöhen. Dies lässt die Möglichkeit menschlicher Entscheidungsfreiheit offen.“⁶² Damit versucht *Dölling*, wie gegenwärtig etwa auch *Karl-Ludwig Kunz*, *Heinz Schöch* und *Gerhard Wolf*,⁶³ unter Nichtbeachtung der Trennung zwischen ontologischer und epistemischer Ebene bezüglich des Freiheitsproblems kriminalätiologische Erkenntnisse mit einem auf Willensfreiheit gegründeten Schuldfreirecht zu versöhnen.

Die Liste der Autoren ließe sich noch weiter fortsetzen,⁶⁴ aber schon diese Zusammenstellung dürfte ausreichend verdeutlicht haben, dass *Burkhardts* Behauptung, im Strafrecht herrschten kompatibilistische Schuldlehren vor, falsch ist.

⁵² Siehe *Spilgies*, HRRS 2005, 43 (47 f.); *ders.* (Fn. 10), S. 21 ff., 111 ff.

⁵³ Siehe *Czerner*, Archiv für Kriminologie 2006, 129 (139).

⁵⁴ Siehe *Czerner*, Archiv für Kriminologie 2006, 129 (130).

⁵⁵ Näher dazu *Spilgies* (Fn. 10), S. 78 ff.

⁵⁶ Siehe *Spilgies*, HRRS 2005, 43 (46); ausführlich *ders.* (Fn. 10), S. 59 ff.

⁵⁷ Siehe *Czerner*, Archiv für Kriminologie 2006, 129 (130).

⁵⁸ *Czerner*, Archiv für Kriminologie 2006, 130 (*Hervorhebung* im Original).

⁵⁹ Vgl. speziell zur Unmöglichkeit einer Verhaltensprognose bei Annahme von Willensfreiheit z.B. *Bieri* (Fn. 5), S. 233 f.; *von Hippel*, ZStW 23 (1903), 396 (410 f.); *Vaas*, Universitas 2002, 598 (603 f.).

⁶⁰ Siehe näher dazu meine in Fn. 56 zitierten Arbeiten.

⁶¹ *Dölling*, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 2007, 59 (61).

⁶² *Dölling*, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 2007, 59 (61).

⁶³ Siehe *Kunz*, in: Jung (Hrsg.), Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 1988, S. 30 f.; *ders.*, Kriminologie, 4. Aufl. 2004, § 17, insbesondere Rn. 15; *Schöch*, in: Eisenburg (Hrsg.), Die Freiheit des Menschen, 1998, S. 94 f.; *ders.*, in: Kaiser/Schöch, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 6. Aufl. 2006, Schulenstreitfall, Rn. 10-14, und Prognosefall, Rn. 19; *Wolf*, in: *ders.* (Hrsg.), Kriminalität im Grenzgebiet, Bd. 2, 1999, S. 297, 301.

⁶⁴ Vgl. neben den von *Burkhardt* selbst genannten Autoren (siehe die Nachweise in Fn. 30) z.B. noch *Lenckner/Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 27. Aufl. 2006, Vorbem §§ 13 ff., Rn. 110, 118; *Bannenberg/Rössner*, Kriminalität in Deutschland, 2005, S. 50; *Klaus Günther*, in: Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie Frankfurt a.M. (Hrsg.), Jenseits des rechtsstaatlichen Strafens, 2007, S. 71 ff. (jedoch mit in sich widersprüchlichen Ausführungen); *Hörnle*, in: Hefendehl (Hrsg.), Empirische und dogmatische Fundamente, kriminalpolitischer Impetus, Symposium für Bernd Schünemann, 2005, S. 123; *Kröber*, in: Hillenkamp (Fn. 1), S. 63 ff. (sehr polemisch); *Lüderssen*, in: Duncker (Hrsg.), Beiträge zu einer aktuellen Anthropologie, 2006, S. 189 ff.

IV. Ergebnis

Als Ergebnis lässt sich festhalten: Die Debatte um die Berechtigung einer indeterministisch verstandenen Willensfreiheit als Grundlage des Schuldvorwurfs im Strafrecht ist *nicht* falsch inszeniert. Die Hirnforscher haben keinen Pappkameraden in Form eines indeterministischen, dualistischen Willensfreiheitsbegriffs aufgestellt. Denn es trifft zu, dass eine so verstandene Willensfreiheit nach ganz h.M. im Strafrecht für den Schuldvorwurf vorausgesetzt werden muss. Es ist daher keine Fehldiagnose, wenn *Gerhard Roth* feststellt: „Der Schuldbegriff des Strafrechts ist nach herrschender Meinung und laut Urteilen des Bundesgerichtshofs unabdingbar an die Annahme einer Willensfreiheit im Sinne des ‚Unter-denselben-physiologischen-Bedingungen-willentlich-andershandeln-Könnens‘ gebunden.“⁶⁵

Vor dem Hintergrund dieses herrschenden indeterministischen Schuldbegriffs folgt daraus für die aktuelle Debatte im Strafrecht über die neueren Erkenntnisse der Hirnforschung, dass den Diskutanten nur zwei Positionen offenstehen: Entweder man verteidigt ein auf Willensfreiheit gegründetes Schuldstrafrecht und lehnt den von den Hirnforschern behaupteten neurophysiologischen Determinismus ab bzw. erklärt diesen (in Anknüpfung an *Kant*) für unerheblich – oder man nimmt die Kritik der Hirnforschung an der Willensfreiheit zum Anlass, die gegenwärtige Schuldzuschreibung zu überdenken. Noch wird wie gezeigt ganz überwiegend die erste Position bevorzugt. Aus meiner Sicht überzeugender ist dagegen die zweite Position.⁶⁶

⁶⁵ *Roth*, FAZ, Nr. 279 vom 1.12.2003, S. 31 (auch in: Geyer [Fn. 1], S. 222).

⁶⁶ In diesem Sinne auch *Schiemann*, NJW 2004, 2056, 2059; *Merkel* (Fn. 10), S. 465 f.; *ders.*, Gehirn & Geist 2006, Nr. 5, 30 ff.; *Herdegen*, in: Festschrift für Christian Richter II, 2006, S. 233 ff.; *Detlefsen* (Fn. 29), S. 326 ff., 340; *Seelmann*, in: Senn/Puskás (Fn. 12), S. 91 ff., 101 f. Der Sache nach ist diesem Standpunkt natürlich auch *Burkhardt* zuzuordnen, der ja gerade eine vom herrschenden indeterministischen Schuldverständnis abweichende kompatibilistische, auf subjektiver Freiheit gegründete Schuldlehre vertritt. Obwohl *von Galen*, in: Barton (Fn. 9), S. 362, an der Willensfreiheit als Voraussetzung der Schuld festhalten möchte (vgl. oben unter III. 3.), plädiert auch sie dafür, *innerhalb* des bestehenden Systems des Schuldstrafrechts über neue Konzepte nachzudenken (siehe S. 363 ff.).